

Zur Instruktion Abschnitt V. Nr. 7.

Prüfung einzelner zu Einfaßgewichten gehörigen Gewichtsstücke betreffend.

Einzelne zu Einfaßgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl als auch zur Nach Eichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einfaßgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesamtgewichts vorgelegt wird. An Gebühren sind in diesem Falle die tarzmäßigen Sätze für die einzelnen gepriiften Gewichtsstücke nebst der in der Tare für die Gesamtschwere des betreffenden Einfaßgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. September 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. v. Ms. beschloffen:

das Alinea 3 des §. 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Wittertransportes auf den Eisenbahnen, zu streichen und dem Alinea 2 desselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

Die Zulassung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzuhängen ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des §. 43 ist statt „solcher Waaren“ zu setzen:
„derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist.“

1. Am 5. November 1875 sind

a) die bisher vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der preussischen Ortshaften Aumund und Grohn,

b) folgende bremische Gebietstheile:

1. der auf der rechten Seite der Dälm, südöstlich von der Chaussée von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortshaften und Feldmarken Habenhausen, Arken, Buntenthorssteinweg-Neueland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des bremischen Landgebiets am linken Wejerufer, mit Ausschluß des Stadtwärbers,
2. die Stadt Begefsch, sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Wejer aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumfluße in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außenreichslande,

in die deutsche Zollgrenze eingeschlossen worden.